

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Thomas Mütze, Ulrike Gote, Dr. Sepp Dürr, Thomas Gehring, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Theresa Schopper, Christine Stahl, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

#### A) Problem

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) betreibt in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft Rundfunk in Bayern. Im Rundfunkstaatsvertrag ist festgelegt, dass zwei Prozent der Rundfunkgebühren für „Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Landesmedienanstalten einschließlich hierfür notwendiger planerischer, insbesondere technischer Vorarbeiten“ verwendet werden können. Die BLM erhält einen entsprechenden Anteil der in Bayern anfallenden Rundfunkgebühren. Sie finanziert sich demnach aus öffentlichen Geldern. Die geplanten Ausgaben für Personal der BLM betragen 2010 7,7 Millionen Euro. Ende September dieses Jahres legte die BLM die Bezüge des Präsidenten und des Geschäftsführers der BLM offen. Der Präsident erhält ein Gehalt von 197.682,- Euro und Tantiemen von 108.000,- Euro. Dies entspricht jährlichen Gesamtbezügen von 305.682,- Euro. Der Geschäftsführer der BLM kommt auf Gesamtbezüge von 168.116,- Euro. Das künftige Ruhegehalt des Präsidenten bemisst sich nach der Beamtenbesoldungsstufe B 11, dies entspricht 101.167,- Euro. Das Ruhegehalt des Geschäftsführers bemisst sich nach der Beamtenbesoldungsstufe B 8. Nach der Beamtenbesoldungsstufe B 11 errechnen sich die Bezüge des Präsidenten des Bundesrechnungshofes und selbst das Jahresgehalt nach B 11 entspräche derzeit etwa 141.000,- Euro und läge damit noch über 160.000,- Euro unter den tatsächlichen Bezügen des Präsidenten der BLM. Die Jahresbezüge nach Beamtenbesoldungsstufe B 8 betragen derzeit etwa 110.000,- Euro und liegen damit ebenfalls über 50.000,- Euro unter den tatsächlichen Bezügen des Geschäftsführers der BLM.

Dem Verwaltungsrat der BLM obliegt bisher nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Mediengesetz (BayMG) der Abschluss der Dienstverträge mit dem Präsidenten. Diese Abschlussfreiheit hat dazu geführt, dass Bezüge mit dem Präsidenten der BLM vereinbart wurden, die durch die wahrgenommene Aufgabe nicht zu rechtfertigen sind und sich nicht mehr an der üblichen Einordnung in die Besoldungsgruppen orientieren. Diese Vertragsgestaltung übertrug sich ebenfalls auf die Dienstverträge mit dem Geschäftsführer der BLM.

Eine Festlegung der Bezüge nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz für sämtliche Beschäftigte der BLM verhindert freihändige Vertragsgestaltungen dieser Art, sorgt für Transparenz und einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuergeldern.

**B) Lösung**

Das Bayerische Mediengesetz ist so zu ändern, dass für alle Beschäftigten der BLM gilt, dass sich ihre Bezüge nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz oder nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder richten.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Für den Staatshaushalt:	Keine
Für die Kommunen:	Keine
Für die Wirtschaft:	Keine
Für die Bürgerinnen und Bürger:	Keine

## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes**

#### **§ 1**

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 609), wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Abschluss der Dienstverträge mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, dabei ist der Rahmen des für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates geltenden Besoldungsrechts einzuhalten, insbesondere sind alle weiteren Geld- und geldwerten Leistungen im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates geltenden Bestimmungen zu regeln.“

2. Es wird folgender neuer Art. 15a eingefügt:

#### **„Art. 15a Bedienstete der Landesanstalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Landesanstalt entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. <sup>2</sup>Bei Bediensteten in Vergütungsgruppen, die der Laufbahngruppe des höheren Dienstes entsprechen, muss die Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Medienrats und dem Verwaltungsrat getroffen werden. <sup>3</sup>Art. 15 Abs. 4 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(2) Soweit die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst keine anderweitige Bestimmung trifft, bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Bediensteten nach den Vorschriften, die für Beamtinnen und Beamte beziehungsweise Beschäftigte im Landesdienst gelten.

(3) <sup>1</sup>Die Stellen sind nach Art und Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen gegliedert im Haushaltsplan auszuweisen. <sup>2</sup>Der Stellenplan und die Stellenübersicht sind einzuhalten; das Staatsministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen, die dem Medienrat jedoch zur Kenntnis gegeben werden müssen.“

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.